

15/SN-133/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/8451

A. Z.: R-385/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 2. Mai 1985

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ENTWURF	ENTWURF
Zi. 22	GE/19.85
Datum: - 7. MAI 1985	
Verteilt am 8.5.1985 Kreuz	

Dr. Kasserbauer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 1985)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

Stenauer

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

Wien, am 30.4.1985
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-385/R
z.Schr.v.: 28.2.1985
G.Z.: FS-110/14-III/9/85

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Finanzstrafgesetz geändert
wird (Finanzstrafgesetznovelle 1985)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zu dem Entwurf einer Finanzstrafgesetznovelle 1985 folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

I.

Allgemeines

Zum Vorhaben einer "weitergehenden Entkriminalisierung des Finanzstrafrechtes" (Vorblatt) wäre zu beachten, daß durch automationsunterstützte Datenverarbeitung, insbesondere bei der Veranlagung, der gegenteilige Effekt eintreten kann. Wegen des Wegfalls des Vorhaltsverfahrens und wegen der ungeprüften Veranlagung gemäß den Erklärungen, können solche Veranlagungen dazu führen, daß finanzstrafrechtliche Tatbestände erfüllt werden, während viele Unrichtigkeiten bisher auf Grund der Überprüfung der Erklärung im Vorhaltsverfahren bereinigt werden. Um dem erklärten Vorhaben Rechnung zu tragen, müßte diese Änderung in der Verwaltungspraxis entsprechend berücksichtigt werden.

II.

Zu einzelnen BestimmungenZu Z 8 (§ 53 Abs 1 und Abs 2):

Bei Zusammentreffen eines finanzstrafrechtlich nicht relevanten und eines finanzstrafrechtlich relevanten Erhöhungsbetrages ist in Abs 1 lit b zwecks Bestimmung des strafbestimmenden Wertbetrages das Vorliegen eines finanzstrafrechtlich nicht relevanten Erhöhungsbetrages durch Abzug zu berücksichtigen. Dies wird vor allem bei progressiven Steuern (Einkommensteuer) Auswirkungen haben.

Zu Z 20 (§ 89):

Der vorliegende Begutachtungsentwurf soll das Finanzstrafgesetz an die Normen der Menschenrechtskonvention, insbesondere im Hinblick auf die Beschlagnahme von Beweismitteln, anpassen. Vom Standpunkt der Kreditinstitute und der ihnen durch § 23 KWG auferlegten Verschwiegenheitspflicht (Bankgeheimnis) ist dies als mißlungen anzusehen. Die Beschlagnahme von Unterlagen eines Bankkunden, gegen den (noch) kein Finanzstrafverfahren eingeleitet wurde, ist durch die vorgeschlagene Fassung der Abs 3 und 4 wohl eingeschränkt, kann aber in der Praxis nicht verhindert werden. Gemäß Abs 3 (neu) genügt es, nur den Verdacht auszusprechen, daß die betreffende Bank am vermuteten Finanzvergehen beteiligt ist, oder daß es sich bei den Beweismitteln um "Bücher, Aufzeichnungen oder Belege, die nach Maßgabe der Abgabenvorschriften der Erfassung abgabepflichtiger Tatbestände dienen" handelt. Unter diese Definition, insbesondere "Aufzeichnungen oder Belege ...", können wohl bei weiter Auslegung alle Kundenunterlagen erfaßt werden. Es wäre daher angebracht, diese Definition der nicht immunisierten Beweismittel auf Bücher und Aufzeichnungen im Sinne der §§ 124 bis 132 BAO einzuschränken. Nach den Erläuternden Bemerkungen soll durch die Definition des Gesetzentwurfes

verhindert werden, daß Buchhaltungen, die sich bei Wirtschaftstreuändern befinden, der Beschlagnahme entzogen werden können. Durch die Zitierung der §§ 124 bis 132 BAO wären die Buchhaltungen und die dazugehörigen Buchungsbelege wohl eindeutig definiert.

Nach Abs 3 soll eine Beschlagnahme in jeder Hinsicht auch bei Parteienvertretern möglich sein, wenn der bloße Verdacht besteht, daß sie am Finanzvergehen beteiligt sind. Der Verdacht allein, der sicherlich in Einzelfällen leicht angenommen werden kann, soll jedoch eine solche Beschlagnahme von Unterlagen des Parteienvertreters noch nicht rechtfertigen. Es soll zumindest ein in jeder Hinsicht begründeter Verdacht gegeben sein, wobei überhaupt abzuwägen wäre, ob die Verschwiegenheitspflicht der Parteienvertreter in unserer Rechtsordnung nicht noch höher einzustufen ist.

Das in Abs 4 (neu) vorgesehene Verfahren, mit dem verhindert werden soll, daß zu Unrecht beschlagnahmte Gegenstände in einem Strafverfahren verwendet werden, kann ebenfalls nicht befriedigen. Die Tatsache, daß der Vorsitzende des Spruchsenates feststellen soll, ob die beschlagnahmten Gegenstände freigegeben werden oder nicht, bedeutet, daß ein im Strafverfahren unmittelbar Beteiligter die Entscheidung darüber treffen soll. In der analogen Regelung von § 145 Abs 2 StPO steht diese Entscheidung der Ratskammer, somit einer Kollegialbehörde und unzweifelhaft einem Tribunal im Sinne des Art 6 MRK, zu. Inwieweit der Vorsitzende des Spruchsenates tatsächlich als "Tribunal", wie dies die Erläuternden Bemerkungen behaupten, anzusehen ist, erscheint fraglich.

Zu Z 21 (§ 93):

Eine Hausdurchsuchung sollte grundsätzlich nur über richterlichen Hausdurchsuchungsbefehl möglich sein. Weiters müßte es sich bei Gegenständen um solche handeln, die begründetermaßen dem Verfall unterliegen oder die im Finanzstrafverfahren als unentbehrliches Beweismittel in Be-

- 4 -

tracht kommen. Dadurch könnte vermieden werden, daß bereits bei geringen und unbedeutenden Anlässen Hausdurchsuchungen vorgenommen werden.

Zu Z 25 (§ 98):

Die Beweispflicht der Finanzstrafbehörde, ob eine Verkürzung im Sinne des Finanzstrafgesetzes vorliegt, sollte in Abs 3 aufgenommen werden.

Zum XV. Hauptstück:

Gänzlich abzulehnen sind die vorgeschlagenen Bestimmungen im XV. Hauptstück über den Amtshilfeverkehr mit anderen Staaten. Hier bleibt es praktisch der Finanzbehörde völlig frei überlassen, von anderen Staaten Auskünfte einzuholen bzw. derartige Auskünfte zu geben. Dieses Hauptstück enthält zahlreiche unbestimmte Gesetzesbegriffe, wie "wenn der Schuld- und Unrechtsgehalt des Finanzvergehens dies rechtfertigt" (§ 194 a Abs 1), "die der Art nach einem Finanzvergehen (§ 1) entsprechen" (§ 194 c Abs 1) usw. Es muß bei der derzeitigen Regelung bleiben, daß Auskünfte in Abgabensachen sowohl im Ermittlungs- als auch im Strafverfahren an fremde Staaten nur auf Grund von zwischenstaatlichen Verträgen erteilt werden. In derartigen Verträgen können die Rechtsbegriffe der beiden Staaten auch entsprechend aufeinander abgestimmt werden, so daß sich klare Regelungen ergeben.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Ing. Barber

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Barbr